

Veranstaltungen im Lichte des TabakG

Am 12. 9. 2009 fand im Wiener Gasometer eine Rockkonzert-Veranstaltung statt. Der Gf der Firma P, die die Veranstaltung angemeldet hatte, wurde zu einer Geldstrafe gem § 13¹⁾ verurteilt, weil er nicht dafür Sorge getragen habe, dass „im öffentlichen Raum nicht geraucht wird, da Gäste geraucht haben“. Der UVS Wien (Senatsvorsitzende Mag. Burda)²⁾ bestätigte die E.

GEORG ZANGER

A. Zum Begriff „öffentlicher Ort“ iSd § 13 Abs 1 iVm § 1 Z 11

Mit der Nov zum TabakG³⁾ wurde der Begriff „öffentlicher Ort“ in das TabakG eingeführt.

Der VfGH hat die Wortfolge „Räume an öffentlichen Orten“ in § 13 Abs 1 zwar sanktioniert, aber nicht näher definiert. Er führte lediglich aus, dass Räume „bereits nach dem allgemein gebräuchlichen Begriffsverständnis dreidimensional eingegrenzte Bereiche“⁴⁾ sind. Orte im Freien scheiden damit vom Rauchverbot aus.

Der Gesetzgeber hat den Begriff „öffentlicher Ort“ in § 1 Z 11 entsprechend der Empfehlung des Rates⁵⁾ übernommen. Danach ist dies „jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann“. Diese Legaldefinition unterscheidet sich somit bewusst vom „öffentlichen Raum“ iSd § 1 Abs 2 Z 12 Wr BauO ebenso wie vom Begriff der Öffentlichkeit gem § 1 Wr Veranstaltungsg.

Sie wurde jedoch entgegen der Nichtraucher-schutz-Empfehlung und der Entschl des Rates aus dem Jahr 1989 ausdrücklich einschränkend und nicht „so weit wie möglich“ gefasst. Der Grund dafür ist in den Mat nachzulesen. Dabei galt es, auf Basis der va breit gestreuten langjährigen Erfahrung der Wirtschaft eine Regelung zu finden, die Tradition und Gesellschaftsverständnisse der österr Bevölkerung berücksichtigt und so deren Akzeptanz für diese neuen, für die Gesundheit wichtigen Maßnahmen erzielen soll.⁶⁾

Der Begriff „Veranstaltung“ wird nur in den EB 610 BlgNR 23. GP 8 erwähnt. Damit unterscheidet

sich die Norm des TabakG von § 1 Abs 1 Wr Veranstaltungsg. Nach dieser Landesgesetznorm⁷⁾ gelten nicht allg zugängliche Veranstaltungen dann als öffentlich, wenn an ihnen mehr als 20 Personen teilnehmen.

Offensichtlich hat der Gesetzgeber in § 1 Z 11 bewusst die Anzahl der Besucher nicht beschränkt, sodass jede Veranstaltung, die nur von einem von vornherein beschränkten Personenkreis besucht werden kann, vom Begriff des „öffentlichen Ortes“ ausgenommen ist. Das gilt auch dann, wenn – wie im gegenständlichen Fall – 1.200 Besucher an der Veranstaltung teilnehmen.

Ob die Gäste persönlich eingeladen wurden oder vorher eine Eintragung in eine namentliche Liste erforderlich war, ist unerheblich. Konnte sich jedermann für die Veranstaltung eintragen, ist der Zugang allerdings nicht beschränkt. Zutrittsbeschränkungen, wie zB eine Eintrittskarte, nehmen einer Einrichtung nicht den Charakter eines öffentlichen Ortes.⁸⁾ Das Gleiche gilt für Auflagen, wie etwa Altersuntergrenzen für den Eintritt in Diskotheken, Bars, Nachtclubs usw.⁹⁾ In diesen Fällen gilt Rauchverbot.

Dr. Georg Zanger, MBL-H.S.G., ist Rechtsanwalt in Wien.

1) §§-Angaben ohne Bezeichnung beziehen sich auf das TabakG.

2) UVS Wien 10. 5. 2010, 04/G/8/11582/2009.

3) BGBl I 2008/120.

4) VfGH 1. 10. 2009, B 776/09.

5) Empfehlung des Rates 30. 11. 2009, 2009/C: 296/02.

6) ErläutRV 700 BlgNR 22. GP.

7) In anderen Landesveranstaltungsgesetzen findet sich eine derartige Einschränkung nicht.

8) ErläutRV 610 BlgNR 23. GP 8.

9) UVS Wien 6. 7. 2010, 04/G/21/2749/2010.

Der Charakter der Veranstaltung wird nicht dadurch verändert, dass auch nicht geladene Begleiter von Gästen (Verwandte und Bekannte) Einlass finden. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des § 1 Z 11 unmittelbar. Ein zufälliger Zugang einzelner Personen macht die zugangsbeschränkte Veranstaltung nicht zum „öffentlichen Ort“. ¹⁰⁾

Ob die Veranstaltung öffentlich angekündigt wird, ist nicht entscheidend, ist es ist doch geradezu üblich geworden, Veranstaltungen (Galas), wie die Verleihung von Awards, ¹¹⁾ Weihnachtsfeiern und Geburtstagsfeiern prominenter Persönlichkeiten als „What's on“ im Vorhinein anzukündigen, was keineswegs bedeutet, dass dort jedermann Zutritt hat. ¹²⁾

Werden in Räumen an einem öffentlichen Ort Speisen und Getränke gewerblich verabreicht, gilt das Rauchverbot gem § 13 unabhängig von Zugangsbeschränkungen. Für Freiluftveranstaltungen besteht kein Rauchverbot.

B. Inhaberbegriff iSd § 13 c

Die Rechtsfigur der Innehabung (des Inhabers) entstammt dem Zivilrecht. Entsprechend der Einheit der Rechtssprache ist bei Auslegung des Begriffs „Inhaber“ zunächst von jenem Bedeutungsinhalt auszugehen, den die Privatrechtsordnung – die der Gesetzgeber der GewO 1973 vorfand – geprüft hat. Danach ist (Sach-)Inhaber, wer eine Sache in seiner Gewahrsam hat (§ 309 ABGB). Der Inhaber bedarf des sog Eigentümerwillens nicht, um die Sache als die seinige zu behalten. Solcherart ist ua auch der Bestandnehmer vom Inhaberbegriff eingeschlossen. ¹³⁾ In diesem Umfang ist, zieht man noch die Rsp zu § 32 Abs 2 GewO 1859 in Betracht, jedenfalls auch der normative Gehalt des Begriffs „Inhaber“ in § 80 Abs 4 der GewO 1973 vorbestimmt. ¹⁴⁾

Der Gesetzgeber hat bei der Terminologie des § 13 c eine authentische Interpretation insoweit vorgenommen, als er bewusst auf den Inhaber und nicht auf den Verfügungsbefugten abgestellt hat, weil dem Eigentümer eines Raumes im Fall der Weiterübertragung des Nutzungsrechts idR keine direkte Einwirkungsmöglichkeit auf die Vorgänge dort verbleibt.

Eine Übereignung der Sache muss iSd § 13 c nicht stattfinden. ¹⁵⁾ Wer durch einen privatrechtlichen Vertrag über Räumlichkeiten verfügt, ist Inhaber iSd § 13 c. ¹⁶⁾ Er kann Mieter, ¹⁷⁾ Pächter ¹⁸⁾ oder bloß Prekarist ¹⁹⁾ sein, er muss lediglich seinen Wohnsitz im Inland haben ²⁰⁾ und seiner Bestellung zugestimmt haben.

Wer Inhaber der Veranstaltungskonzession ist, wer die Veranstaltung nach dem VeranstaltungG anmeldet und wer für die gesamte Anlage verantwortlich ist, ist für die Begriffsbestimmung des Inhabers unerheblich. ²¹⁾

Gem § 9 Abs 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen. ²²⁾ Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. ²³⁾ Die Bestellung kann auch für bestimmte Zeiträume ²⁴⁾ und

Tage erfolgen und auf einzelne Veranstaltungen eingeschränkt sein.

Das Heranziehen des Inhaberbegriffs nach dem AWG, dem AuslBG und dem Wr VeranstaltungG ist deshalb unzulässig, ²⁵⁾ weil der Inhaberbegriff dort eingeschränkt ist. Dies ergibt sich schon aus dem Unterschied der Normen des TabakG zu § 26 AWG, § 28 a AuslBG ²⁶⁾ in Verbindung mit § 9 Abs 2 und 3 VStG und § 4 Wr VeranstaltungG. Während gem § 26 AWG nur der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG sein kann und § 28 a AuslBG eine schriftliche Mitteilung von der Bestellung eines Vertreters nach § 9 VStG vorsieht, ist dieses Formerfordernis für die Übernahme der Sorgfaltspflicht nach dem TabakG nicht notwendig. Einschränkungen, wie im Wr VeranstaltungG, das in § 4 vorsieht, dass die Bestellung eines Geschäftsführers eines Veranstalters bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen gem § 7 rechtswirksam angezeigt werden muss und bei konzessionspflichtigen Veranstaltungen sogar bewilligt werden muss, sind dem TabakG fremd.

Eine Analogie ist wegen des Strafrechtscharakters des TabakG grds – jedenfalls zum Nachteil des Beschuldigten – unzulässig. ²⁷⁾

Der Vermieter einer Veranstaltungshalle scheidet als Verantwortlicher nach § 13 c aus, wenn er die Halle einem Dritten in Bestand gibt und dem Bestandnehmer die Pflichten des Nichtraucherschutzgesetzes nach dem TabakG überträgt. Die Übertragung kann mündlich, aber auch schlüssig erfolgen. ²⁸⁾ Verantwortlich ist ab dem Zeitpunkt der Übertragung nur der Mieter (Pächter). Nur dieser kann verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden. ²⁹⁾

Es ist der faktische Zustand der Innehabung maßgebend. Vergleichbar ist die Situation des Mieters einer Veranstaltungshalle allenfalls mit der des Lenkers eines Fahrzeugs. Nach der StVO ist ausschließlich der

10) ErläutRV 700 BlgNR 22. GP zu § 1 Z 11 TabakG.

11) ZB Oscar-Verleihung.

12) Rechtsirrig andere Meinung UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2).

13) Vgl hierzu insb auch *Gschntzer*, Sachenrecht 1968, 7.

14) *Kinscher-Sedlak*, GewO: § 80 RN 9; VwGH 21. 9. 1077, 1823/76.

15) ErläutRV 610 BlgNR 23. GP 8.

16) UVS Vorarlberg 22. 3. 2010, UVS-1-544/E 4-2009; UVS OÖ 9. 7. 2010, VwSen-240749/2/Gf/Gru.

17) So auch UVS VlbG 1-544/E 4-2009.

18) So auch UVS VlbG 1-012/E 4-2010.

19) *Kinscher-Sedlak*, GewO: § 80 Rz 9.

20) § 9 Abs 4 VStG; VwGH 4. 7. 1989, 88/08/0212.

21) Zustimmung UVS Wien 21. 10. 2010, 04/G/51/5276/2010; rechtsirrig UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2).

22) UVS VlbG 14. 6. 2010, UVS-1-436/E 6-2009; 26. 8. 2010, UVS-1-012/E 4-2010.

23) UVS VlbG 7. 6. 2010, UVS-1-459/E 3-2009; UVS OÖ 16. 6. 2010, VwSen-240738/2/Gf/Mu.

24) Entgegen der Meinung des UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 20, können Beauftragte auch für eine kurzfristige Ausübung bestellt werden.

25) Entgegen der Meinung des UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2).

26) Das TabakG sieht zum Unterschied von § 28 a AuslBG keine Formerfordernis (Schriftlichkeit) für die Bestellung von Beauftragten vor.

27) *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren II: E 12 zu § 1 VStG; VStG 4280/1962; VwGH 21. 4. 1997, 96/17/0488.

28) Entgegen der Meinung des UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 20.

29) Der UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 19 spricht dem Mieter rechtsirrig die Inhaberschaft ab.

Lenker und nicht der Eigentümer oder Besitzer eines KFZ strafbar. Er ist verantwortlich für Rechtsverstöße, die er begangen hat. Sogar der Dieb eines PKW haftet ausschließlich für Verkehrsübertretungen, der Halter kann dafür nicht bestraft werden.

C. Bemühungspflicht

Inhaber öffentlicher Orte haben gem § 13 c für nachstehende Vorgänge Sorge zu tragen:³⁰⁾

- Ausschilderungen mit Tabakverbotshinweisen,
- Hausordnung mit entsprechenden Hinweisen auf das strikte Rauchverbot,
- Hinweise in Miet- und Pachtverträgen auf das geltende TabakG,
- Regelmäßige konkrete und dokumentierte Lautsprecherdurchsagen über das Rauchverbot und/oder solche Hinweise auf Infoscreens und schließlich
- Dienstanweisungen an die Mitarbeiter der Haus-Security als „verlängerter Arm des Inhabers“, mit Nachdruck und Beharren auf die Beachtung und Einhaltung der Rauchverbote hinzuweisen.

Wenn jemandem aufgetragen ist, für etwas Sorge zu tragen (sich zu sorgen), so beinhaltet das eine Bemühungspflicht sowie die Verpflichtung, geeignete Vorkehrungen, einschließlich eines wirkungsvollen Kontrollsystems, vorzusehen, wobei sich diese Vorkehrungen nicht nur in einmaligen oder gar kurzfristigen Handlungen erschöpfen dürfen, sondern ständig notwendig sind. „Sorge zu tragen“ beinhaltet jedenfalls den nachhaltigen „Versuch“, die Einhaltung der Regeln zu erreichen. Um dem zu entsprechen, hat der Inhaber seine Gäste entsprechend zu informieren (etwa durch Rauchverbotschilder auf den Tischen) und, wenn jemand in einem Raum raucht, in dem nicht geraucht werden darf, zunächst die betreffende Person auf das Rauchverbot ausdrücklich hinzuweisen und erforderlichenfalls die Unterlassung des Rauchens einzumahnen, allenfalls auch die Person zum Verlassen des Raumes aufzufordern.³¹⁾ Eine Verpflichtung, rauchende Zuschauer zur Anzeige zu bringen, besteht nicht.³²⁾

Die erkennende Behörde hat im Nachhinein zu beurteilen, ob das Personal in geeigneter Weise informiert und ausreichend angewiesen wurde, darauf zu achten, dass die Nichtraucherbestimmungen eingehalten werden³³⁾ und ob die Securities mit Nachdruck und Beharren gehandelt haben.

Das Gesetz sagt nichts über die Anzahl der notwendigen Securities und das zahlenmäßige Verhältnis von Securities zu den anwesenden Besuchern aus. Fest steht aber, dass eine völlig umfassende Kontrolle nicht möglich ist.

In der Masse von mehreren hundert Besuchern ist es fast unmöglich, einzelne rauchende Besucher wahrzunehmen. Scheinwerfer, brennende Feuerzeuge, die von Besuchern als Freudenbekundung hochgehalten werden, Knicklichterleuchtstäbe etc verhindern oft die Wahrnehmung von glühenden Zigaretten. In diesen Fällen ist der Wahrnehmbarkeit eine objektive Grenze gesetzt, die vom Gesetzgeber in Kauf genommen wird.

Die Einhaltung der Bemühungspflicht ist eine Beweisfrage. Das TabakG sieht im Unterschied zu § 119 BAO, § 18 Asylgesetz 2005³⁴⁾ und § 28 AuslBG an sich keinerlei Mitwirkungspflicht³⁵⁾ der Parteien vor. Die Tat- und Beweisfrage ist Sache der Behörde. Allerdings handelt es sich bei einer Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs 4 iVm § 13 c Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 3 um ein Ungehorsamsdelikt.³⁶⁾ Es genügt Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs 1 VStG. Bestreitet der Beschuldigte ein Verschulden, hat er daher initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der VwGH nimmt zwar auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung eine Pflicht der Parteien an, an der Ermittlung des Sachverhalts (nicht jedoch der Lösung der Rechtsfrage)³⁷⁾ mitzuwirken, allerdings nur soweit, als es einer Mitwirkung bedarf, den behördlichen Ermittlungen also faktische Grenzen gesetzt sind.³⁸⁾

Solange die Behörde nicht feststellt, wie viele Securities tatsächlich am Tatort zur besagten Zeit beschäftigt waren, fehlt ihr die Grundlage, festzustellen, „dass zahlenmäßig nicht ausreichend Sicherheitsleute beschäftigt wurden“, die in der Lage gewesen wären, die erschienenen Gäste auf die Einhaltung des Rauchverbots hin zu kontrollieren.³⁹⁾

Die Behörde hat die Pflicht, bei widersprechenden Angaben, aber auch grds, die vor Ort tätig gewesen waren Beamten zum Beweis dafür zu vernehmen, ob sie Verstöße gegen § 13 wahrgenommen haben. Beamte sind zuverlässigere Zeugen als selbsternannte „Rauchersheriffs“, weil sie eine Ausbildung nach § 44 a Z 1 VStG⁴⁰⁾ genossen haben und von ihnen mehr Objektivität zu erwarten ist.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann nur an eigenes Verhalten geknüpft sein. Dieser Grundsatz ergibt sich unausgesprochen aus Art 90 B-VG, Art 6 und 7 MRK.⁴¹⁾

Der Veranstalter ist für die Einhaltung seiner Bemühungspflicht und ausdrücklich nicht dafür verantwortlich, ob einzelne Personen im Veranstaltungsraum tatsächlich rauchen. Der Gesetzgeber sieht im

30) Siehe Rechtsposition des BMG [GZ BMG-22180-0154-III/B/2009].

31) VwGH 21. 9. 2010, 2009/11/0209; UVS OÖ 15. 5. 2009, VwSen-240668/22/Ste

32) Wie der UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 22 dazu gelangt, dass die Bemühungspflicht eine Anzeige von Rauchenden bei der Behörde erfordert, ist nicht nachvollziehbar.

33) VwGH 21. 9. 2010, 2009/11/0209 beinhaltet die Definition der Bemühungspflicht.

34) *Schrefler-König/Gruber*, Asylrecht, Praxiskommentar, E 11 zu § 18 AsylG 2005; VwGH 23. 1. 1987, 86/11/0044; 27. 4. 1993, 91/08/0123.

35) Zum Unterschied von § 119 BAO, vgl auch *Weyr*, Verfahrensordnung 80; VwSlgNF 772 A.

36) Vgl VwGH 27. 3. 1990, 89/04/0226.

37) VwGH 27. 6. 1997, 96/19/0156; 13. 12. 2000, 2000/04/0128; 3. 9. 2002, 2001/09/0018.

38) VwGH 13. 12. 2000, 2000/04/0128; 18. 11. 2003, 2002/03/0150.

39) Den Feststellungen des UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 22 fehlt die Beweisgrundlage.

40) UVS OÖ, VwSen 240729/2/Gf/Mu.

41) *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren II: E 1 zu § 9 VStG; vgl auch VRGH 19. 6. 1998, G 408/97 ua.

Unterschied zu anderen Gesetzesnormen, wie zB dem AuslBG in der Neufassung der §§ 28 ff, im TabakG keine übergreifende Verantwortlichkeit vor. § 13 enthält keine Erfolgsabwendungspflicht.

Der Tatbestand ist vom Eintritt eines Erfolgs (rauchende Person und deren Strafbarkeit) völlig getrennt. Weder ist es für die Verwirklichung des Tatbestands nötig, dass auch nur eine Person raucht, noch wird der Tatbestand durch das Rauchen verwirklicht.⁴²⁾ Dies wird umso deutlicher, als das TabakG selbst in § 13 c Abs 5 normiert, dass derjenige, der an einem öffentlichen Ort raucht, an dem Rauchverbot besteht, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe zu bestrafen ist.

Wird der Beschuldigte schuldig gesprochen, weil zum Tatzeitpunkt Gäste geraucht haben, verstößt der Bescheid gegen das Gesetz, weil statt eines Verstoßes gegen die Bemühungspflicht⁴³⁾ die rechtswidrige Handlung einzelner Gäste angeführt wird, für deren Handlungen der Beschuldigte nicht haftet. Wird ein Veranstalter für den Eintritt des verpönten Erfolgs nach § 14 Abs 5 (eine rauchende Person) haftbar gemacht, fehlt es an der dafür notwendigen Strafnorm.⁴⁴⁾

D. Grundrechtsproblematik zur Verfolgung von Verstößen iSd TabakG

Das TabakG sieht für die Einhaltung des Nichtraucherschutzgesetzes gem § 9 ausdrücklich keine Kontrolle durch die Behörde vor. Das Gesetz fordert geradezu explizit zur Denunziation auf.

Eine derartige generelle Instrumentalisierung der Bevölkerung anstelle der Exekutive ist verfassungsrechtlich nicht gedeckt. Dazu kommt, dass Privatpersonen nicht iSd § 44 a Z 1 VStG als Sicherheitsorgane geschult sind und oft nur aus dem Motiv einer fanatischen Raucherfeindlichkeit agieren.⁴⁵⁾ Es ist unzulässig, dass sich der Staat bei der Verfolgung von Straftätern auch iSd VStG ausschließlich auf Privatpersonen stützt, die keinen Grundsätzen der Objektivität verpflichtet sind und keine entsprechende Ausbildung genossen haben. Der Staat verweigert in diesem Fall die ihm obliegende Überwachungspflicht.

Es macht zweifellos ein anderes Bild, ob ein durch Zigarettenrauch beeinträchtigter Besucher einmal eine Anzeige erstattet oder es sich jemand zur Aufgabe macht, regelmäßig Orte zu besuchen, um Anzeigen einzubringen. In diesem Zusammenhang sei an die Person des sog Porno-Jägers Martin Humer erinnert, der die Justiz mit seinen denunzierenden Anzeigen nach dem PornografieG blockierte.

So wie dort reagieren Behörden auch auf die sich häufenden Nichtraucherschutz-„Anzeigen“ in den überwiegenden Fällen mit der Einstellung des Verfahrens.⁴⁶⁾

Der VfGH hat wiederholt Normen wegen Verletzung eines Prinzips der „Effizienz des Rechtsschutzes“ aufgehoben.⁴⁷⁾ Und sich dabei auf das rechtsstaatliche Grundprinzip, insb Art 18 B-VG, gestützt.

Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, dass der VfGH im Rahmen einer Beschwerde aufgefordert wird, ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten, um Klarheit darüber zu schaffen, ob es verfassungsmäßig gedeckt ist, dass der Staat die ihm zustehende Vollziehung der Gesetze auf die Gesellschaft überträgt.

42) Deshalb ist nicht nur der Spruch des UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 2, sondern insb auch seine Begründung, dass das Rauchen einer einzigen Zigarette zur Verwirklichung des Tatbestands ausreicht, rechtsirrig.

43) Siehe UVS Wien 2. 9. 2010, 04/G/20/7461/2010.

44) UVS Wien 10. 5. 2010 (FN 2) 1, 2, 18 verletzt den Grundsatz „Nulla poena sine lege“.

45) UVS OÖ 31. 3. 2010, VwSen-240729/2/Gf/Mu.

46) UVS Sbg 29. 12. 2010, UVS-5/14008/7-2010.

47) Mayer, B-VG⁴ II.3., 638; VfSlg 12.409, 13.493.

SCHLUSSTRICH

Die Bürger dürfen und sollen mithelfen, dass die Gesetze so gut wie möglich eingehalten werden. Der Staat darf ihnen aber niemals die Verantwortung dafür übertragen. Das ist und bleibt Aufgabe der zuständigen Behörden. Sind sie nicht in der Lage oder willens, ein Gesetz zu exekutieren, muss die Bestimmung selbst in Frage gestellt werden.